



**Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt
in der Gemeinde Aystetten
(Abfallentsorgungssatzung)**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992 erlässt die Gemeinde Aystetten folgende

S A T Z U N G

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen.
- (3) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.
- (4) Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Aystetten entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 6) Grüngut und den Bauschutt.
- (2) Die Materialien dürfen nur an der von der Gemeinde Aystetten genannten Annahmestellen angeliefert werden. Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Aystetten.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Aystetten Dritter bedienen.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut und Bauschutt der Gemeinde Aystetten zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngut und Bauschutt Entsorgungseinrichtung der Gemeinde Aystetten zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut und Bauschutt anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut und Bauschutt Entsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entsorgungseinrichtung der Gemeinde Aystetten anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Aystetten zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gemäß der Absätze 1 und 2.
- (4) Das Recht zur Abfallablagerung in die gemeindliche Sammelstelle steht nur den Gemeindeangehörigen zu.

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Wird Grüngut und Bauschutt durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut und Bauschutt der Gemeinde Aystetten gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Aystetten über.

§ 7

Anlieferung von Grüngut und Bauschutt

- (1) Grüngut und Bauschutt wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in die von der Gemeinde Aystetten bestimmte Sammelstelle gebracht. Die Gemeinde Aystetten informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstelle.
- (2) Die Anlieferung von Grüngut ist nur unter Vorlage eines Berechtigungsscheines bis zu einer Menge von 4 m³ pro Berechtigungsschein möglich. Bei Überschreitung der Menge ist ein neuer Berechtigungsschein in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben. Der Berechtigungsschein ist nur im Kalenderjahr des Kaufes gültig.
- (3) Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen. Dabei ist hackschnitzelfähiges Material (Bäume und Äste jeglicher Art) getrennt vom anderen Grüngut (z. B. Rasenschnitt, Blumen, Laub und Thuja-Schnitt) anzuliefern. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.
- (4) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel, Beton, Mauerwerks-, Naturstein- und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.a. (ohne Armaturen), Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten. Die Anlieferung des Bauschuttes ist begrenzt auf maximal 1 m³ (Kleinmengen).

§ 8

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Sammelstelle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausend-fünfhundert Euro) belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften der Anlieferung von Grüngut und Bauschutt (§ 7) verstößt.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bleiben unberührt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Aystetten kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.03.2025** in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung für die Gebührensatzung vom 15.03.1999 und die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2017 außer Kraft.

Aystetten, den 14.02.2025

Peter Wendel
1. Bürgermeister

